

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema	Seite
5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Kriegsopferversorgung	
5.1	Teilhabe als Menschenrecht verwirklichen – Eine Gesellschaft für Alle Antragsteller: Sachsen-Anhalt	6
5.2	Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes (Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe) Antragsteller: alle Länder	8
5.3	zurückgezogen	
5.4	Weiterentwicklung des SGB IX Antragsteller: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Schleswig-Holstein, Thüringen	12
5.5	Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Antragsteller: alle Länder	14
5.6	Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege Antragsteller: <u>Bayern</u> , Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	16
5.7	Qualitätsberichterstattung in der Pflege – Pflegetransparenzvereinbarungen Antragsteller: A-Länder	18
5.8	Deutscher Qualifikationsrahmen – Einordnung Pflege- und Gesundheitsfachberufe Antragsteller: Nordrhein-Westfalen	20
5.9	Eckpunkte für in Länderzuständigkeit liegende Assistenz- und Helferberufe in der Pflege (Beschluss 7.1 der 89. ASMK) Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Hamburg	21
5.10	Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>	22
5.11	Pflegeausbildung Antragsteller: Nordrhein-Westfalen	24
5.12	Gewinnerwartungen in der Pflege Antragsteller: alle Länder	25
5.13	Stufenweise Angleichung des Rentensystems in Ost und West Antragsteller: alle Länder	27

5.14	Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung Antragsteller: A-Länder	28
5.15	Rückwirkende Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft (§ 69 SGB IX) Antragsteller: A-Länder	29
5.16	Leichte Sprache für Menschen mit Behinderung fördern Antragsteller: <u>Bayern</u> , Bremen	30
5.17	Fonds für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Jahren 1949 -1990 Antragsteller: Sachsen-Anhalt (als ASMK-Vorsitzland)	31
5.18	Weiterfinanzierung der Mehrgenerationenhäuser nach Auslaufen der Bundesförderung Antragsteller: alle Länder	33
5.19	Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten (OTA) / Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Antragsteller: Bayern, Berlin, Hessen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland, Sachsen	35
5.20	Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen Antragsteller: Hessen	36
5.21	Bericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung aus Osteuropa“ Antragsteller: Hamburg	37
7	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
7.1	Stärkung des Tarifvertragssystems, Steigerung der Tarifbindung und Erleichterung von Allgemeinverbindlicherklärungen Antragsteller: A-Länder	38
7.2	Beschäftigtendatenschutz Antragsteller: A-Länder, Bayern, Hessen	41
7.3	Equal Pay in der Leiharbeit“ Antragsteller: A-Länder	43
7.4	Arbeitskräftepotenziale nutzen durch Nachqualifizierung für junge Erwachsene ohne Berufsabschluss Antragsteller: A-Länder	45
7.5	Verbindung von Beschäftigungsmaßnahmen mit systematischer Qualifizierung Antragsteller: Berlin	46
7.6	Fachkräftesicherung in der Altenpflege – Wiedereinstieg, Nachqualifizierung und Umschulung durch ausbildungsunterstützende Maßnahmen stärken Antragsteller: A-Länder	48
7.7	Regionale Willkommensstruktur schaffen – Vielfalt der Zuwanderung vor Ort bewusster machen Antragsteller: A-Länder	49
7.8	Ganzheitliches, zeitlich befristetes Coaching nach der Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser als neues Instrument im Sinne des § 45 SGB III Antragsteller: <u>Bayern</u> , A-Länder	50
7.9	Schaffung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Gründungszuschusses nach § 93 SGB III Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen	52

7.10	Vereinfachung und Fortentwicklung des Eingliederungsrechts im SGB II und im SGB III Antragsteller: B-Länder	53
7.11	Abbildung und Veröffentlichung von Integrationsfortschritten von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Antragsteller: <u>Berlin</u> , Hamburg	54
7.12	Förderung der Mobilität von Auszubildenden – Schaffung eines Regelinstrumentes Antragsteller: A-Länder	55
7.13	Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II – Ergebnisse der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ Antragsteller: alle Länder	56
7.14	Flächendeckende Einführung der elektronischen Akte bei allen zugelassenen kommunalen Trägern in Deutschland Antragsteller: Hessen	57
7.15	Ansatz Eingliederungstitel (EGT) in 2014 Antragsteller: A-Länder	58
7.16	Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) Kostenpflichtige Öffnung der BCA-Fortbildungen der Bundesagentur für Arbeit auch für die BCA der zugelassenen kommunalen Träger Antragsteller: Hessen	59
7.17	Auskömmlichkeit des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter Antragsteller: A-Länder, Sachsen	60
7.18	Neue Geschäftsordnung des LASI Antragsteller: Schleswig-Holstein (LASI)	61
7.19	Einheitliche Überwachung des Arbeitsschutzes (TOP 7.27 der 89. ASMK) Antragsteller: Schleswig-Holstein (LASI)	62
7.20	Einheitliche Genehmigungspraxis bei der Sonntagsarbeit (TOP 7.28 der 89. ASMK) Antragsteller: Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> (LASI)	63
7.21	Reihenfolge des LASI-Vorsitzes ab 2019 Antragsteller: Schleswig-Holstein (LASI)	64
7.22	Erleichterte Wiedererhöhung der Arbeitszeit insbesondere nach einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hessen, A-Länder	65
7.23	Mitarbeit der ASMK in länderoffener AG „Entgeltgleichheit“ der GFMK (Beschluss 5.1 der 23. GFMK) Antragsteller: Sachsen-Anhalt (als ASMK-Vorsitzland)	67
7.24	Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 und 6 SGB II im gesetzlich vorgesehenen Umfang erbringen Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	68
7.25	Beratungs- und Lotsenfunktion der Arbeitsagenturen für die Teilzeitausbildung stärken Antragsteller: Bayern	69
7.26	Außerschulische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Antragsteller: Brandenburg, Bremen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	70

8 Europäische Arbeits- und Sozialpolitik

- | | | |
|-----|--|----|
| 8.1 | Aktuelle Herausforderungen für das soziale Europa
Antragsteller: A-Länder | 71 |
| 8.2 | Verteilung der Mittel des Europäischen Sozialfonds zwischen Bund und Ländern
in den stärker entwickelten Regionen in der Förderperiode 2014 – 2020
Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hessen | 73 |

Anlagen

zu TOP		Seite
5.2	Bericht der Länder-Arbeitsgruppe zum Bundesleistungsgesetz an die ASMK	75
5.9	Umsetzungsbericht der Projektgruppe „Rahmenvereinbarungen für länderrechtlich geregelte Berufe in der Pflege“ zu den gemeinsamen Eckpunkten für die in der Länderzuständigkeit liegenden Assistenz- und Helferberufen in der Pflege	111
	Anlage 1 zum Umsetzungsbericht	112
	Anlage 2 zum Umsetzungsbericht	116
5.21	Abschlussbericht der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft „Armutswanderung aus Osteuropa“	140
	Anlage 1 zum Abschlussbericht	174
	Anlage 2 zum Abschlussbericht	179
	Anlage 3 zum Abschlussbericht	184
	Anlage 4 zum Abschlussbericht	187
7.13	Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II)	189
	Anlage 1 zum Bericht der AG Rechtsvereinfachung im SGB II	194
	Anlage 2 zum Bericht der AG Rechtsvereinfachung im SGB II	195
	Anlage 3 zum Bericht der AG Rechtsvereinfachung im SGB II	203
7.18	Geschäftsordnung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	211
7.19	Gemeinsame Grundsätze zu Kernaufgaben bei der Überwachung des Arbeitsschutzes	215
7.20	Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	216

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.1

**Teilhabe als Menschenrecht verwirklichen –
„Eine Gesellschaft für Alle“**

Antragsteller: Sachsen - Anhalt

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bereitschaft, den mit der Ratifizierung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Sie sind bereit, gemeinsam mit dem Bund die Hemmnisse, die der Verwirklichung von Teilhabe in dem umfassenden Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention entgegenstehen, zu identifizieren und zu deren Überwindung beizutragen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Feststellung im aktuellen Teilhabebericht der Bundesregierung, dass Behinderung erst durch Benachteiligung entsteht, während individuelle Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind.

Sie begrüßen, dass sich der Bericht der Analyse annimmt, wie räumliche, soziale und infrastrukturelle Umweltbedingungen sowie personale Faktoren eine gleichberechtigte Teilhabe behindern oder stärken und stimmen mit der Feststellung überein, dass diese Fragen noch nicht abschließend beantwortet werden können.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Einbindung der Länder die bestehenden Datenlücken im Bundesteilhabebericht zu schließen. Dabei sollen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe an der Gesellschaft hindern, konkret beschrieben und gemeinsam Lösungsansätze gefunden werden. Eine konsequente und aktive Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an den politischen Prozessen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dringend

erforderlich. Der Prozess der Implementierung der Behindertenrechtskonvention dient auch zur Bewusstseinsbildung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

4. Die Länder begrüßen, dass sich der Bund dafür einsetzt, den bereits bestehenden inklusiven Ansatz des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe weiterzuentwickeln und bieten hierbei ihre Unterstützung an.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.2

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes mit einem Teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben einvernehmlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass erstmalig die 84. ASMK am 15./16. November 2007 die Bundesregierung aufgefordert hat, in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu prüfen. Die ASMK hat diesen Beschluss in den letzten Jahren stets bekräftigt. Mit der Bundesratsentschließung vom 22. März 2013 (Drs. 282/12 (B)) haben die Länder erneut festgestellt, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unabdingbar und dass es nicht mehr zeitgemäß ist, Menschen mit Behinderungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. Deshalb fordern die Länder den Bund erneut auf, die Kosten der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu übernehmen.
2. Die ASMK nimmt den von der 89. ASMK beauftragten Länderarbeitsgruppe vorgelegten Bericht zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes (s. Anlage), der auf dem Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vom 23. August 2012 beruht, zur Kenntnis.

3. Die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes ist für die ASMK eine zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe des Jahres 2014.
4. Die ASMK fordert den Bund auf, auf Grundlage des vorgelegten Berichts der Länder und unter Beteiligung der Länder umgehend ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten. Dabei sollen auch die Vorschläge zur Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe aufgegriffen werden. Diese müssen gegebenenfalls durch Kombination zu einer vollständigen Kostenübernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund führen. Ein Bundesleistungsgesetz soll insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern beschriebenen Eckpunkten entsprechen.
5. Mit einem Bundesteilhabegeld für Menschen mit Behinderungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen soll den Betroffenen mehr eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden und es sollen die Träger der Eingliederungshilfe damit teilweise entlastet werden. Hierzu könnte das Bundesteilhabegeld im Wesentlichen wie folgt ausgestaltet werden:
 - Das Bundesteilhabegeld wird zum Ausgleich eingeschränkter Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Grund einer wesentlichen Behinderung gewährt;
 - anspruchsberechtigt sind volljährige Leistungsberechtigte, die wesentlich behindert sind, Bedarf auf Eingliederungshilfe zur Deckung ihres Teilhabebedarfs haben und nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
 - die Höhe eines Betrages orientiert sich an der Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (zurzeit 660 Euro);
 - das Bundesteilhabegeld ist zu dynamisieren;
 - eine Anrechnung auf andere Leistungen der Sozialhilfe wie z.B. die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege ist auszuschließen;
 - bei der Gewährung von Eingliederungshilfe ist ein Selbstbehalt vorzusehen.
6. Die darüber hinaus notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe soll sich an den im Grundlagenpapier vom 23. August 2012 einvernehmlich von Bund und Ländern erarbeiteten Grundsätzen orientieren. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:
 - die Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen
 - die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt
 - die Einführung bundeseinheitlicher Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabepanung

- die individuelle Bedarfsermittlung für alle Lebenslagen nach bundeseinheitlichen Maßstäben
 - die Übertragung der Gesamtverantwortung für die Steuerung der Eingliederungshilfeleistung an die Träger der Eingliederungshilfe
 - eine Wirkungskontrolle zur Qualitätssicherung
 - die Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe als individuelle Fachleistungen bei einem weiterhin offenen Leistungskatalog; die Umgestaltung der vertraglichen Regelungen über die Vereinbarung zum Inhalt und zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Trennung der existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Leistungen zum Wohnen von den Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Wahlmöglichkeit für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ihre Bedarfe zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Leistungsanbietern decken zu können
 - ein Budget für Arbeit, das es voll erwerbsgeminderten Menschen ermöglicht, statt der Leistungen für die Beschäftigung in einer WfbM diese für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu tariflichen oder ortsüblichen Entgelten einzusetzen,
 - die Einführung eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses/ Minderleistungsausgleiches für wesentlich behinderte, erwerbsfähige Menschen im Anschluss an die Leistungen der vorrangigen Sozialversicherungssysteme.
7. Die ASMK erwartet, dass der Bund bei der Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes prüft, ob und wie die Forderung des Bundesrates umgesetzt werden kann, „Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen“.
8. Die ASMK geht davon aus, dass die Schnittstellen des Bundesleistungsgesetzes zu dem zu novellierenden SGB IX und dem Recht der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen nach anderen Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren definiert und gelöst werden.
9. Die ASMK erwartet, dass Menschen mit Behinderungen über ihre Interessensvertretungen im Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden.

10. In einem weiteren Schritt ist die Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII) zu prüfen.
11. Das Bundesleistungsgesetz soll eine Evaluationsklausel enthalten, die dem Bund die Prüfung aufgibt, wie die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit wesentlichen Behinderungen durch das Bundesleistungsgesetz gestärkt und in welchem Maß die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe durch die Einführung des Bundesteilhabegeldes entlastet werden.
12. Der Bund wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob durch die Ausgliederung und Übertragung der Teilhabe am Arbeitsleben auf die Bundesagentur für Arbeit eine inklusive Arbeitsmarktpolitik befördert werden kann.
13. Die ASMK fordert den Bund auf, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch in den Sozialversicherungen umzusetzen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.4

Weiterentwicklung des SGB IX

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, das SGB IX unter Beteiligung der Länder – wie im Nationalen Aktionsplan angekündigt – mit dem Ziel zu evaluieren, die bestehenden Regelungen im SGB IX auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen und Handlungsempfehlungen für ihre Weiterentwicklung zu erarbeiten.
2. Sie erwarten, dass der Bund zeitnah und gemeinsam mit den Ländern in Abstimmung mit den Überlegungen zu einem Bundesleistungsgesetz in einer Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft die grundsätzliche Novellierung des SGB IX voranbringt.
3. Unabhängig von der noch ausstehenden Evaluation ist bereits jetzt festzustellen, dass insbesondere folgende Regelungen bzw. Instrumente im SGB IX überarbeitet bzw. ergänzt werden sollten:
 - Die Anforderungen, die sich dabei aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, sind umfassend zu berücksichtigen; dies gilt vorrangig für den Behinderungsbegriff.
 - Die Bedarfsermittlung erfolgt personenzentriert und es werden Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe erarbeitet.
 - Die Planung und Koordinierung der Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung sollte trägerübergreifend aus einer Hand erfolgen.
 - Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung sind im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang müssen

die Funktion, Wirksamkeit und die Kompetenzen der Gemeinsamen Servicestellen geprüft werden.

- Die mit dem SGB IX geschaffenen Regelungen zur Komplexleistung Frühförderung sind nicht zielführend. Die Praxis zeigt, dass vielerorts bei den an der Frühförderung beteiligten Akteuren Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Weiterentwicklung des SGB IX muss dazu beitragen, die Komplexleistung Frühförderung mit mehr einheitlichen und verbindlichen Regelungen praxistauglicher zu gestalten.
- Das Persönliche Budget wird nach wie vor wenig nachgefragt und ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Rahmen der Evaluation und Novellierung des SGB IX sind die praktischen Umsetzungsdefizite offenzulegen, aufzulösen und gesetzliche Lücken zu schließen, die einer Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets als Leistungsform entgegenstehen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.5

Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest:

1. Die Einführung des neuen, erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist die vordringliche pflegepolitische Aufgabe in der neuen Legislaturperiode des Bundes. Mit dem Bericht des „Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ liegt eine weitere Grundlage für die anstehenden politischen Entscheidungen vor.
2. Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird von dem Menschen dann als Gewinn empfunden werden, wenn auch die Leistungen der Pflegeversicherung dem neuen Verständnis von Pflegebedürftigkeit entsprechen. Häusliche Betreuung ist als Regelleistung einzuführen.

Das Leistungsrecht muss insgesamt einfacher und flexibler werden. Insbesondere Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und ihre Angehörigen benötigen ein Leistungsrecht, das übersichtlich und flexibel ist und mit dem auf die unterschiedlichen und sich verändernden Bedarfe reagiert werden kann.

3. Bei der Ausgestaltung des neuen Leistungsrechts ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verdrängung niedrigschwelliger Betreuungsangebote durch professionelle Angebote kommt. Die in den Ländern aufgebaute Struktur der niedrigschwelligen Angebote muss aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden. Hierzu ist die Finanzierung

entsprechender Angebotsstrukturen im Rahmen der gesetzlichen Änderungen dauerhaft sicherzustellen.

4. Angesichts des Einbezugs neuer Personenkreise in den Leistungsbezug ist eine kostenneutrale Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs verbunden mit einer entsprechenden Neuausgestaltung des Leistungsrechts nicht möglich. Eine Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs setzt eine belastbare Berechnung der zusätzlichen Kosten voraus. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Kosten der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch eine Simulationsrechnung offen zu legen. Zugleich erfordert die Aufrechterhaltung der sozialpolitischen Funktion der Pflegeversicherung eine konsequente Dynamisierung ihrer Leistungen.
5. Für die Absicherung einer menschenwürdigen Pflege wird angesichts des demografischen Wandels ein wachsender Anteil des Bruttosozialproduktes notwendig sein. Dies wird auch von großen Teilen der Bevölkerung erkannt und akzeptiert. Es gilt, diese Akzeptanz für eine umfassende und nachhaltige Pflegereform zu nutzen. Es muss ein gesamtgesellschaftlicher Konsens darüber hergestellt werden, dass für eine gute und gerechte Absicherung der Pflegebedürftigkeit auch ein höherer Beitrag zu leisten ist. Die Länder bieten für eine Pflegereform, die mit den Reformansätzen im Bereich der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen abzustimmen ist, ihre konstruktive Mitarbeit an.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass eine Pflegereform mit gesamtkonzeptioneller Sichtweise auch die Weiterentwicklung der pflegerischen und sozialen Infrastruktur zum Ziel haben muss. Dazu gehören insbesondere:
 - die Implementierung kleinräumiger, alltagsbezogener und nachhaltiger Pflegearrangements, flankiert von einem Mix niederschwelliger Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote (Sozialraumorientierung),
 - der Ausbau des Case- und Care-Managements in der Pflege- und Wohnberatung,
 - eine systematische Vernetzung der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote in der Stadt, in Stadtgebieten und im ländlichen Raum, unabhängig davon, ob und in welchem Maß in den Ländern Pflegestützpunkte errichtet wurden,
 - eine verbesserte Überleitung und Beratung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen zwischen stationärer Versorgung (Krankenhaus, Rehaeinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung) und anschließender ambulanter Versorgung in den eigenen vier Wänden.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.6

Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Antragsteller: Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§§ 39, 42 SGB XI) sowohl für die Stärkung der häuslichen Pflege als auch für die Entlastung pflegender Angehöriger bzw. anderer Pflegepersonen (Pflegepersonen). Sie begrüßen daher, dass durch das am 30. Oktober 2012 in Kraft getretene Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) die Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege nicht länger zum Wegfall des Pflegegeldes führt, sondern vielmehr eine hälftige Auszahlung des Pflegegeldes erfolgen kann.

Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder besteht jedoch bei der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege weitergehender Reformbedarf: Die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege müssen flexibilisiert und besser an die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen angepasst werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, spätestens im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auch die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach folgenden Maßgaben zu reformieren:

1. Einführung eines flexiblen Budgets für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Statt eines Anspruchs auf Kurzzeit- und eines Anspruchs auf Verhinderungspflege von jeweils vier Wochen ist ein flexibles Budget von acht Wochen einzuführen, das je nach Bedarf für Kurzzeit- und Verhinderungspflege eingesetzt werden kann.

2. Streichung der sechsmonatigen Wartefrist für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege

Um die Inanspruchnahme der häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson zu erleichtern, ist die Leistungsvoraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben muss, aufzuheben.

3. Aufhebung der Altersgrenze in § 42 Absatz 3 SGB XI

Die bereits durch das PNG angehobene Altersgrenze von 18 auf 25 Lebensjahre in § 42 Abs. 3 SGB XI ist aufzuheben, um eine dem Alter angemessene Pflege und Betreuung jüngerer, zu Hause gepflegter Menschen im Rahmen der Kurzzeitpflege sicherzustellen.

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.7

Qualitätsberichterstattung in der Pflege – Pflege-Transparenzvereinbarungen

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest:

1. Transparenz über die Qualität der von Diensten und stationären Einrichtungen erbrachten Pflege ist im Interesse des Verbraucherschutzes wichtig. Die Entscheidung des Gesetzgebers im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2008, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen über die Leistungen und die Qualität von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu informieren, war deshalb richtig.
2. Das gegenwärtige Verfahren zur Qualitätsbeurteilung ist nicht hinreichend als Entscheidungshilfe für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Wahl einer Pflegeeinrichtung geeignet. Es hat sich gezeigt, dass die derzeitigen Vereinbarungen der Pflege-selbstverwaltung über die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Prüfkatalog für den MDK und den Prüfdienst der PKV (Pflege-Transparenzvereinbarungen) keine geeignete Grundlage sind. Vielmehr weichen die so genannten „Pflegenoten“ teilweise grundlegend von den Eindrücken aus den umfassenden Berichten über Qualitätsprüfungen sowie heimaufsichtlichen Prüfungen ab.
3. Im Juli 2010 kam die wissenschaftliche Evaluation der Kriterien, die Grundlage der Pflegenoten sind, zu dem Ergebnis, dass der Nachweis über die Erfüllung wissenschaftlicher Gütekriterien nicht erbracht werden kann. Darüber hinaus enthält der Abschlussbericht konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens. Der Beirat zur Evaluation

hat die Umsetzung der Empfehlungen in kurz-, mittel- und langfristigen Schritten empfohlen.

4. Über drei Jahre nach Abschluss der Evaluation gibt es für die ambulante Pflege noch immer keine Verbesserungen an dem Verfahren zur Messung der Qualität. Bei den Pflege-Transparenzvereinbarungen für die stationäre Pflege wurde die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die gesetzliche Möglichkeit dazu bereits rund ein Jahr bestand. Ein weiteres Jahr später enthält der Schiedsspruch Veränderungen, die deutlich hinter dem zurückbleiben, was in der wissenschaftlichen Evaluation empfohlen wurde.

Deshalb fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder:

1. In das SGB XI sind konkrete Vorgaben zu den Kriterien der Veröffentlichung, zur Stichprobenziehung und zur Bewertungssystematik aufzunehmen. Die Vorgaben müssen insbesondere sicherstellen, dass sich einerseits gravierende Mängel bei der pflegerischen und medizinischen Versorgung deutlich in der Bewertung niederschlagen, andererseits müssen die besonderen Kompetenzen der Einrichtung deutlich werden.
2. Dabei muss sich der Gesetzgeber von wissenschaftlichen Erkenntnissen leiten lassen. Transparenzverfahren müssen wissenschaftlichen Gütekriterien standhalten. Zu diesem Zweck, aber auch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege insgesamt, ist die Einrichtung eines fachlich unabhängigen Gremiums mit pflegewissenschaftlicher Expertise zu prüfen.
3. Die Einbindung der Länder bei der (Weiter-)Entwicklung der Transparenzverfahren ist sicherzustellen. Nur so ist sichergestellt, dass die Erfahrungen der Länder zum Beispiel aus heimrechtlichen Prüfungen mit einfließen.
4. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens auf Grundlage der wissenschaftlich abgesicherten Kriterien zur Ermittlung der Pflegequalität ist der Pflegeselbstverwaltung zu überlassen. Einigt sich die Pflegeselbstverwaltung nicht, ist die Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu ermöglichen.
5. Bei der Definition der Kriterien der Veröffentlichung und der Bewertungssystematik sollen die Schnittstellen zum Heimrecht der Länder und zu den Prüfungen der Heimaufsicht ausreichend berücksichtigt bzw. in Abstimmung mit den Ländern definiert werden, um ein wirklich transparentes Bewertungsverfahren für den Verbraucher zu ermöglichen.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Bericht für die ASMK zu einem Bundesleistungsgesetz

Die 89. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) hat eine Länderarbeitsgruppe beauftragt, auf der Basis des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der nachfolgenden Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz eine Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten und der 90. ASMK darüber zu berichten.

Grundlage für die Beratung ist die EntschlieÙung des Bundesrates (Drs. 282/12 (B)) vom März 2013 zur „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“. In diesem Beschluss haben die Länder gemeinsam und einheitlich folgende Punkte als notwendig für ein Bundesleistungsgesetz formuliert:

- „Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe und damit eine substanzielle und nachhaltige finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen.
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche bei der Ermittlung und Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfes.
- Loslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe. Das Sechste Kapitel wird aus dem SGB XII herausgelöst und unter Anpassung an zeitgemäÙe Anforderungen sowie Bewahrung der hergebrachten Grundsätze der Sozialhilfe (zum Beispiel Bedarfsdeckungsprinzip, Nachranggrundsatz) in ein eigenes Bundesleistungsgesetz überführt.
- Übergang von der einrichtungsorientierten zur stärker personenzentrierten Hilfe. Maßstab für die Leistungserbringung sollte der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung "unabhängig von seiner Wohnform" sein. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt.
- Die Bedarfsermittlung und -feststellung muss sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung erstrecken. Der behinderte Mensch ist entsprechend

30 zu beteiligen. Dazu ist die Gesamtplanung in der Verantwortung des zuständigen
31 Sozialhilfeträgers weiterzuentwickeln.

- 32 • Etablierung bundeseinheitlicher Maßstäbe für ein Gesamtplanverfahren unter
33 Einbeziehung aller beteiligten Sozialleistungsträger. Konzentration der Eingliederungshilfe auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länder und Kommunen entstehen.
- 34 • Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Als längerfristiges Ziel muss angestrebt werden, Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen. Dazu gehört, den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erstatten und gleichzeitig das individuelle Leistungsvermögen angemessen zu berücksichtigen.
- 35 • Die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen flexibilisiert und personenzentriert ausgestaltet und stärker auf eine Vermittlung in Betriebe des ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.
- 36 • Die Wechselwirkungen zwischen der (reformierten) Eingliederungshilfe einerseits und der Sozialen Pflegeversicherung sowie anderen sozialen Sicherungssystemen andererseits sind zu berücksichtigen, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länder und Kommunen entstehen.“

49 Dieser Bericht umfasst neben der Einführung (**Teil A**), vier weitere Teile:

- 50 • In **Teil B** werden die Anmerkungen aus dem Expertengespräch vom 25. Oktober
51 2012 zum gemeinsamen Grundlagenpapier von Bund und Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe aufgegriffen und fortentwickelt.
- 52 • In **Teil C** werden die verschiedenen Maßnahmen zur Übernahme der Kosten der
53 Eingliederungshilfe durch den Bund, zumindest aber zur Beteiligung an den Kosten vorgestellt.
- 54 • Im **Teil D** werden die in Teil C vorgestellten Möglichkeiten einer Kostenbeteiligung des Bundes abschließend bewertet.
- 55 • **Teil E** fasst die im Expertengespräch am 20. September 2013 in Berlin von den
56 Verbänden vorgetragenen wichtigsten Hinweise, Anregungen, Forderungen und
57 Kritikpunkte zusammen.

- 61 • Im folgenden ersten **Teil A** werden der Anlass und die Hintergründe des Berich-
62 tes - ausgehend von der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, der UN-
63 Behindertenrechtskonvention und den Beschlüssen zum Fiskalpakt beschrieben.

64

65

66 **Teil A: Anlass des Berichts**

67

68 **1. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe - Beschluss der 89. ASMK**
69 **zum Bundesleistungsgesetz**

70 Der ASMK-Beschluss zur Einführung eines Bundesleistungsgesetzes basiert auf
71 dem „Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe `Wei-
72 terentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen´ der ASMK“
73 (Stand vom 23. August 2012). Dessen Einführung gibt zwei Hinweise zum weiteren
74 Vorgehen.

75 Mit ihrem Beschluss, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Grundlagen für ein
76 Bundesleistungsgesetz zu beauftragen, bat die 89. ASMK die JFMK, zu prüfen, ob
77 sie bis zu vier Länder in die Arbeitsgruppe entsenden kann, damit die Auswirkungen
78 und Wechselwirkungen im Hinblick auf Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur
79 „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Ju-
80 gendliche mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart unter dem Dach
81 des SGB VIII) entsprechend berücksichtigt werden können.

82 Die JFMK ist dem nachgekommen. Sie hat darüber hinaus auf ihrer letzten Konfe-
83 renz beschlossen, dass sie „die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder
84 und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel“
85 ansieht. Als Voraussetzung dafür sieht sie an, dass die damit „im Zusammenhang
86 stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturel-
87 len Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unter-
88 schiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst wer-
89 den.“ Von besonderer Bedeutung ist im Zusammenhang mit diesem Bericht der Hin-
90 weis der JFMK: „Darüber hinaus darf durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an
91 der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit
92 Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten. Außer-
93 dem muss durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe
94 sichergestellt werden, dass der Bund bei einem Systemwechsel nicht nur die gegen-
95 wärtigen Kosten für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen übernimmt,
96 sondern auch die zukünftig entstehenden Aufwüchse und Mehrkosten. Sie bitten die

97 ASMK bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diese Kostenfrage zu be-
98 rücksichtigen.“

99 Die von der ASMK eingesetzte Länderarbeitsgruppe beschloss in ihrer ersten Sit-
100 zung, Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträ-
101 ger (BAGüS), des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages als
102 ständige Gäste mit beratender Funktion zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe einzu-
103 laden, um mit ihnen die möglichen Alternativen einer Kostenbeteiligung zu beraten.

104 Zum einen wird die Notwendigkeit der strukturellen Änderungen im Lichte des am
105 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten
106 Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gesehen.
107 Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe seien in Übereinstim-
108 mung mit der Konvention weiterzuentwickeln.

109 Zum anderen führt das Grundlagenpapier aus, dass die von der Bund-Länder-
110 Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen eine wertvolle Vorarbeit für die Umset-
111 zung der Verabredung bei den Fiskalverhandlungen sind. Die Vereinbarung zum Fis-
112 kalvertrag stehe im Kontext mit der finanziellen Verschuldung der Aufgabenträger.

113 Damit wird eine doppelte Vorgabe für den Bericht zur Einführung eines Bundesleis-
114 tungsgesetzes gemacht. Er soll einerseits den Zielsetzungen der Konvention und
115 andererseits der finanziellen Entlastung der Aufgabenträger dienen.

116 **2. Die UN-Behindertenrechtskonvention**

117 In Artikel 7 fordert die Konvention die Vertragsstaaten auf, dass Kinder mit Behinde-
118 rungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreihei-
119 ten genießen können. Die Vertragsstaaten anerkennen gemäß Artikel 19 das Recht
120 auf eine unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft,
121 gemäß Artikel 22 die Achtung der Privatsphäre (damit auch das Recht auf die Unver-
122 letzlichkeit der eigenen Wohnung), gemäß Artikel 23 die Achtung der Wohnung und
123 der Familie und gemäß Artikel 27 das gleiche Recht von Menschen mit Behinderun-
124 gen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt
125 durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit

126 Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder an-
127 genommen wird. Das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in
128 die Gemeinschaft beinhaltet für Menschen mit Behinderungen vor allem die Möglich-
129 keit, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie le-
130 ben und dass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Die
131 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe orientiert sich an diesen Grundsätzen der
132 UN-Behindertenrechtskonvention.

133 **3. Der Auftrag aus dem Fiskalpakt**

134 Die Haushalte der Träger der Eingliederungshilfe sind durch die Entwicklung der
135 Fallzahlen finanziell erheblich belastet. Mittlerweile sind rund 790.000 Personen auf
136 Leistungen der Eingliederungshilfe (Stand: 2011) angewiesen. Im Laufe des Jahres
137 2011 bezogen 228.913 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Eingliederungshilfe
138 für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Nach einer Veröffentlichung des Bun-
139 desamtes für Statistik¹ stieg die Zahl der Leistungsberechtigten von 324.000 Perso-
140 nen Ende des Jahres 1991 auf 725.000 Personen Ende des Jahres 2009 also um
141 124 Prozent. Mittlerweile sind es 790.000 Personen. Die Zahl ist von Ende 2009 bis
142 Ende 2011 um weitere 65.000 Personen mithin um rund 9 Prozent angestiegen.
143 Im Werkstattbereich zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab: Von 219.000 Perso-
144 nen in 2006 stieg die Zahl auf 255.000 Personen². Die Zahl dieser Menschen ist in
145 den letzten 5 Jahren also um 36.000 Personen oder 16,5 % gewachsen.

146 Mit der Zahl der Leistungsberechtigten sind auch die Ausgaben für die Eingliede-
147 rungshilfe gestiegen. Die Gesamtausgaben lagen im Jahr 2011 bei 14,4 Mrd. Euro
148 brutto. Unter Berücksichtigung bestimmter Einnahmen beliefen sich die Netto-
149 Ausgaben für die Eingliederungshilfe im Jahr 2011 auf 13,0 Mrd. Euro. Von den Ein-
150 nahmen entfielen bis zu 196 Mio. Euro auf die Anrechnung von Einkommen und
151 Vermögen, 68 Mio. Euro auf Unterhaltszahlungen und 1 Mrd. Euro auf die Anrech-

¹https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/Eingliederungshilfe_Behinderte5221301097004.pdf;jsessionid=524DDF6C3670F37F420066FCF0294FE9.cae2?__blob=publicationFile

² Cons_sens, BAGüS-Benchmarking 2011, S. 94

152 nung von Leistungen vorrangiger Sozialleistungsträger. Die Ausgaben der Eingliede-
153 rungshilfe für Minderjährige lassen sich nicht exakt abgrenzen. Im Bericht der Ar-
154beitsgruppe „Inklusion von Kindern mit Behinderung“ werden die Ausgaben der Ein-
155 gliederungshilfe für Minderjährige auf bundesweit 2,49 Mrd. Euro beziffert. Hinzu
156 kommen Ausgaben in Höhe von 844 Mio. Euro für Maßnahmen bei seelisch behin-
157 derten Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII.

158 Nach der bereits zitierten Publikation des Statistischen Bundesamtes haben sich „seit
159 der deutschen Vereinigung die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe behinder-
160 ter Menschen mehr als verdreifacht (+227 Prozent)“³.

161 Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich Bund und Länder im Rahmen
162 der Verhandlungen zum europäischen Fiskalpakt darauf verständigt haben, dass es
163 erforderlich ist, der Einbeziehung der kommunalen Schulden-situation in die Schul-
164 dengrenze des Fiskalvertrags Rechnung zu tragen. Auch wenn im offiziellen Proto-
165 koll zu diesen Verhandlungen keine Aussagen zur Höhe der Bundesbeteiligung fest-
166 gehalten wurden, so haben sich verschiedene Regierungs- und Koalitionspolitiker
167 nach dem Treffen eindeutig für eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes
168 geäußert⁴. Im Protokoll wurde festgehalten:

169 *„Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Entwicklung der Sozialversiche-
170 rungen und der kommunalen Finanzen bei der Einhaltung des Fiskalpaktes eine
171 wichtige Rolle zufällt. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der
172 Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen im Rahmen des Fiskalvertrags die
173 Verantwortung für ihre Kommunen. Infolge der expliziten Einbeziehung der kommu-
174 nalen Verschuldung in die Defizitobergrenze des Fiskalpakts – im Gegensatz zur
175 deutschen Schuldenbremse – werden die Länder in ihrer Konsolidierungspolitik vor
176 deutlich größere Herausforderungen gestellt. Deshalb werden Bund und Länder un-
177 ter Einbeziehung der Bund-Länder- Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungs-*

³https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/Eingliederungshilfe_Behinderte5221301097004.pdf;jsessionid=524DDF6C3670F37F420066FCF0294FE9.cae2?__blob=publicationFile – S. 7

⁴ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bund-und-laender-einigen-sich-ueber-fiskalpakt-a-840677.html>

178 *gesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen, das die*
179 *rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.*⁵

180 Das BMAS hat gegenüber der Geschäftsstelle der ASMK und der Länderarbeits-
181 gruppe mit Schreiben vom 11. Februar 2013 klargestellt, es werde keinerlei Aussage
182 zur Kostentragung getroffen, sondern „die konkrete Ausgestaltung des „Bundesleis-
183 tungsgesetzes“ sei dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Le-
184 gislaturperiode vorbehalten.

185 In einer von allen Ländern getragenen EntschlieÙung des Bundesrates zur „Schaf-
186 fung eines Bundesleistungsgesetzes“⁶ bekräftigen die Länder ihre gemeinsame Posi-
187 tion, dass der Bund in der nächsten Legislaturperiode mit einem neuen Bundesleis-
188 tungsgesetzes „künftig die Kosten der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Einglie-
189 derungshilfe übernimmt. Er ist der Auffassung, dass es vor dem Hintergrund der UN-
190 BRK und dem Leitbild der Teilhabe nicht mehr zeitgemäß ist, Menschen mit Behinde-
191 rungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. (...). Die Umsetzung der Ein-
192 gliederungshilfereform und die Kostenübernahme des Bundes müssen nach Auffas-
193 sung des Bundesrates deshalb in einem Bundesleistungsgesetz erfolgen.“

194 Im Ergebnis bedeutet dies, Länder und Kommunen erwarten eine schnelle Lösung
195 unter Einbeziehung auch der Ausgaben für die Leistungen nach § 35 a SGB VIII,
196 damit sie baldmöglichst eine notwendige finanzielle Entlastung erhalten, die die Ein-
197 beziehung der Kommunen in den Fiskalvertrag berücksichtigt. Die Kommunalen
198 Spitzenverbände haben in diesem Zusammenhang bei den Beratungen dieses Be-
199 richts darauf hingewiesen, dass die verabredete finanzielle Besserstellung der Kom-
200 munen in allen Bundesländern erreicht werden muss. Werden im Bereich der Ein-
201 gliederungshilfe nicht die Kommunen, sondern die Länder entlastet, erwarten die
202 kommunalen Spitzenverbände eine Weiterleitung der Entlastung an die Kommunen.
203 Das entspricht der Vereinbarung aus den Verhandlungen zum Fiskalpakt.

⁵ BT-Drs. 17/10202, S. 3

⁶ BR-Drs. 282/12

204 **Teil B: Inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

205 **1. Einführung**

206 Mit der Vorlage des „Grundlagenpapiers zu den Überlegungen der Bund-Länder-
207 Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinde-
208 rungen“ der ASMK“ vom 23. August 2012 und dessen fachöffentlicher Erörterung am
209 22. Oktober 2012 wurden bereits viele Fragen mit den Interessenvertretungen und
210 Verbänden der Menschen mit Behinderungen zu den Reformthemen Teilhabe am
211 Arbeitsleben, Bedarfsermittlung, Leistungszuordnung und Vertragsrecht erörtert. Die
212 ASMK 2012 hat mit Blick auf diesen Diskussionsstand den Auftrag erteilt, diese ins-
213 gesamt unstrittigen fachpolitischen Reformnotwendigkeiten nun gemäß neuesten
214 Erkenntnissen fortzuentwickeln, und die Eckpunkte eines Bundesleistungsgesetzes
215 einschließlich der Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen auf den Ein-
216 satz von Einkommen und Vermögen im Sinne des Bundesratsbeschluss (282/12 (B))
217 verzichtet werden kann, zu formulieren.

218 Vor diesem Hintergrund ergeben sich zu den Reformthemen des Grundlagenpapiers
219 die folgenden Weiterentwicklungsüberlegungen.

220 **2. Teilhabe am Arbeitsleben**

221 Das Ziel der Reform besteht darin, mehr Menschen als bislang statt der Beschäfti-
222 gung in der Werkstatt eine Beschäftigung in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmark-
223 tes zu ermöglichen.

224 Bereits heute sind die Werkstätten aus § 136 Abs. 1 S. 3 SGB IX verpflichtet, den
225 Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete
226 Maßnahmen zu fördern. Tatsächlich gelingt dies sehr unterschiedlich je nach Enga-
227 gement der Werkstatt. Daher sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen nachzu-
228 bessern. Für den Leistungsträger sind sowohl Anreiz- als auch Sanktionsmöglichkei-
229 ten vorzusehen.

230 Ferner ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Regelleistungen der Bundesagentur für
231 Arbeit auch für Werkstattwechsler auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu zahlen sind.
232 Die in § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX geregelte Leistung ist im SGB III abzusichern.

233 2.1 Vollerwerbsgeminderte Personen

234 2.1.1 Einführung „anderer Leistungsanbieter“ als Alternative zur WfbM

235 Das Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe wird personenzentriert ausgerichtet. Voll erwerbsgeminderte Menschen mit
236 wesentlichen Behinderungen sollen die Möglichkeit erhalten, die **Leistungen zur**
237 **Teilhabe am Arbeitsleben** nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte
238 Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch zu nehmen
239 (d.h. Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig vom
240 Ort der Leistungserbringung).

242 Die gesetzliche Einführung „anderer Anbieter“ erweitert das Wunsch- und Wahlrecht
243 von Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werk-
244 statt für behinderte Menschen haben, bezüglich Ort, Art und Umfang der Leistungen.

245 Durch die gemeinsame Bildung und das gemeinsame Arbeiten von Menschen mit
246 und ohne Behinderungen bei anderen Anbietern kann ein höheres Maß an Normali-
247 tät und damit ein Mehr an Inklusion vermittelt werden. Es sollen daher keine neuen
248 Einrichtungen (WfbM-light) geschaffen werden, sondern auf bestehende Strukturen
249 zurückgegriffen werden, wie

- 250 • Anbieter von Bildungsleistungen,
- 251 • Integrationsfachdienste,
- 252 • Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsunter-
253 nehmen und
- 254 • Beschäftigungsgesellschaften,

255 soweit diese insbesondere die im Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
256 „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ vom
257 23. August 2012 skizzierten Qualitätsanforderungen erfüllen.

258 Die derzeit noch an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen gebundenen
259 Nachteilsausgleiche insbesondere in der Sozialversicherung wie der Anspruch der
260 behinderten Menschen auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach einer
261 Beschäftigungszeit von 20 Jahren sollen auch auf andere Anbieter von Beschäfti-
262 gungsleistungen übertragen werden. Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeits-

263 leben in der Form der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
264 bleibt erhalten.

265 **2.1.2 Dauerhafter Lohnkostenzuschuss/ Minderleistungsausgleich als Instru-** 266 **ment zur Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

267 Verschiedene Modellprojekte in den Ländern („Budget für Arbeit“, „Aktion 1000“ etc.)
268 zeigen, dass **eine nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von**
269 **Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt, die einen An-**
270 **spruch auf Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM hätten**, u.a. nur realisiert
271 werden kann, wenn gegenüber Arbeitgebern Nachteilsausgleiche erbracht werden
272 können. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vorgeschlagen: Das Bundesleis-
273 tungsgesetz soll eine gesetzliche Regelung schaffen, damit die Förderung der Be-
274 schäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Basis **eines Arbeitsvertrages**
275 **mit dauerhaftem Lohnkostenzuschuss/Minderleistungsausgleich** ausdrücklich
276 normiert wird. Voraussetzung des neuen Leistungsanspruches soll der Zugang über
277 den WfbM-Arbeitsbereich sein, also zunächst Eingangsverfahren und Berufsbil-
278 dungsbereich. Auch nach Durchführung einer Maßnahme der Unterstützten Beschäf-
279 tigung soll die neue Leistung nur bei einer „WfbM-Empfehlung“ in Betracht kommen.
280 Die Beschäftigung soll nur in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgen
281 können. Die Entlohnung soll sich nach Tarif oder ortsüblichem Entgelt richten.

282 Die Versicherungspflicht der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen in der
283 Arbeitslosenversicherung entfällt auf Grund der Regelung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB
284 III. Da sie dem Arbeitsmarkt auch im Falle des Verlustes des Arbeitsverhältnisses
285 nicht zur Verfügung stehen, entfielen auch der Leistungsanspruch. Die übrigen Sozial-
286 versicherungen gelten in vollem Umfang wie bei anderen auf dem allgemeinen Ar-
287beitsmarkt Beschäftigten. Der Mensch mit Behinderung soll grundsätzlich die glei-
288chen Rechte und Pflichten wie jeder andere schwerbehinderte Arbeitnehmer haben.

289 Bei - weiterem - Fortbestand der Voraussetzungen für Leistungen nach § 41 SGB IX
290 soll die Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen unabhängig vom Grund
291 der Auflösung des Arbeitsverhältnisses möglich sein. Dabei leben die alten Rechte
292 wieder auf.

293 Um die Einhaltung des Zieles der Kostenneutralität insgesamt in diesem Bereich zu
294 unterstützen, bedarf es einer wirksamen Steuerung der Leistungen über das neu
295 einzuführende Teilhabeplanverfahren. Diese Steuerung könnte ergänzt werden
296 durch ein ebenfalls neu einzuführendes Anreizsystem (siehe unten Ziff. 2.4.).

297 **2.2 Spezialregelung für Übergang Schule – Beruf**

298 In einem Bundesleistungsgesetz sollte eine Regelung aufgenommen werden, die
299 beim Übergang Schule – Beruf Steuerungsmöglichkeiten festschreibt zur Zusam-
300 menarbeit der verschiedenen Träger und zur Sicherstellung der Nahtlosigkeit des
301 Übergangs. Dabei ist zur Vermeidung von Diskriminierungen klarzustellen, dass je-
302 der Mensch mit Behinderungen Anspruch auf berufliche Teilhabeleistungen hat. Ob-
303 wohl die vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpäda-
304 gogischem Förderbedarf mittlerweile nicht nur in § 48 SGB III ihren Niederschlag ge-
305 funden hat, ist das Verhältnis zu den bisherigen Instrumenten (z.B. Eingangsverfah-
306 ren WfbM, Verfahren vor dem Fachausschuss, DIA-AM – Diagnose der Arbeitsmarkt-
307 fähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen) nach wie vor unklar und da-
308 her neu zu bestimmen.

309 **2.3. Fachausschuss WfbM entbehrlich**

310 Der Fachausschuss der WfbM wird entbehrlich, da sichergestellt werden soll, dass
311 eine gleichwertige oder bessere Alternative dazu im Rahmen des **Teilhabeplanver-**
312 **fahrens** (s. u., Ziff. 3) zur Verfügung stehen wird.

313 **2.4 Gesamtstaatliche Steuerung der Sozialleistungssysteme durch Finanzan-** 314 **reize**

315 Vorgeschlagen wird, die gut entwickelten betriebswirtschaftlichen Steuerungssyste-
316 me der vorrangigen Leistungsträger so auszugestalten, dass sich das Aussteuern /
317 Ausscheiden von Leistungsberechtigten finanziell nicht mehr lohnt. Effektiv wirken
318 würde ein Finanzanreiz über einen sog. Aussteuerungsbetrag, wie er zeitweise in der
319 Arbeitslosenversicherung bestand. Zu verpflichten wären die vorrangigen Leistungs-
320 träger, berechtigt wären die Aufgabenträger, die für die (Re-)Inklusion zuständig sind.
321 Wie der Finanzanreiz auszugestalten ist, müsste im Rahmen des Gesetzgebungsver-

322 fahrens für ein Bundesleistungsgesetz geregelt werden. Denkbar ist etwa ein fester
323 Betrag je Person, die vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheidet. Ferner ist jeweils
324 zu diskutieren, ob eine Beitrags – oder Steuerfinanzierung zweckmäßig ist.

325 **3. Bedarfsermittlung**

326 Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen tragen der Per-
327 sonenzentrierung Rechnung, die zwingend eine umfassende Teilhabeplanung vo-
328 raussetzt. Die Formulierungen verfolgen daher das Ziel, ein praktikables, bundesweit
329 vergleichbares und auf Partizipation beruhendes Verfahren der Teilhabeplanung in
330 der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu etablieren.

331 Die normierten bundeseinheitlichen Maßstäbe und Kriterien nehmen weitgehend die
332 in der Empfehlung des Deutschen Vereins vom 17. Juni 2009 genannten Maßstäbe
333 auf und verbinden diese mit dem Verfahrensgang bei der Teilhabeplanung, insbe-
334 sondere bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe
335 für Menschen mit Behinderungen. Um eine Befolgung durch alle Träger der Einglie-
336 derungshilfe zu erreichen, sind verbindliche Vorgaben notwendig, etwa durch gesetz-
337 liche Regelungen im neuen Bundesteilhabe-/leistungsgesetz und anderen SGB, ins-
338 besondere im SGB X; die BAR-Empfehlungen zur Bedarfsermittlung sind mit den
339 Formulierungen kompatibel.

340 Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Leistungen für Menschen mit Behin-
341 derungen obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. - im Falle der Realisie-
342 rung der „Großen Lösung“ – für Kinder und Jugendliche dem örtlichen Träger der
343 Jugendhilfe. Dieser erhält bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen, wenn
344 sich die mitbetroffenen Leistungsträger nicht einigen können, eine trägerübergreifen-
345 de Koordinierungsverantwortung, die er unter Einbindung des Menschen mit Behin-
346 derungen wahrnimmt. Der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Ju-
347 gendhilfe handelt dann im Auftrag und im Namen der anderen Leistungsträger (Be-
348 auftragter); eine Übertragung der Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz ist
349 damit nicht verbunden. Dies kann als erster Schritt für eine Weiterentwicklung der
350 Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung verstanden werden. Bei einer Novellierung
351 des SGB IX kann dann in einem 2. Schritt geklärt werden, ob und inwieweit die Koor-

352 dinationsverantwortung der vorrangigen Rehabilitationsträger für diesen Prozess ge-
353 nutzt werden kann.

354 Mit der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht erfolgt ein durch die Personenzentrie-
355 rung notwendiger Ausgleich zwischen den Vorstellungen des Leistungsberechtigten
356 über die Leistungserbringung einerseits und dem vom Träger der Eingliederungshilfe
357 bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu beachtenden Gebot der Wirtschaftlichkeit ande-
358 rerseits. Dabei bleibt die Besonderheit des Einzelfalles prioritär.

359 Es liegt auf der Hand, dass der Staat auch bei Wegfall des Mehrkostenvorbehalts
360 den Anspruch auf eine Sozialleistung nicht schrankenlos verwirklichen kann. Es be-
361 darf daher einer Regelung zur Abwägung zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht des
362 Leistungsberechtigten und der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Leistung.

363 Auf der Grundlage des partizipativ gestalteten Verfahrens und der einheitlichen Maß-
364 stäbe und Kriterien findet eine Qualitätssicherung statt, indem die Zielerreichung der
365 zwischen Leistungsberechtigtem und Träger der Sozialhilfe getroffenen Zielvereinba-
366 rung überprüft werden kann (Wirkungskontrolle).

367 Die Wirkungsweise von Regelungen zur Optimierung der trägerübergreifenden Teil-
368 habeplanung wird in hohem Maße von der Kooperationsbereitschaft der anderen
369 Trägerbereiche bestimmt. Dies lässt sich nicht allein durch Normierungen im neuen
370 Bundesteilhab-/leistungsgesetz dauerhaft und verlässlich sichern. Vielmehr ist es
371 erforderlich, die Regelungen zur obligatorischen trägerübergreifenden Teilhabepla-
372 nung durch eine Änderung des Verfahrensrechts (SGB X) und ggf. der Leis-
373 tungsgesetze der anderen Leistungsträger zu flankieren. Diese und weitere offe-
374 ne Fragen zu möglichen Wechselwirkungen zu anderen Trägern wird die Länder-
375 Arbeitsgruppe noch klären; die Gespräche mit der BAR sind wieder aufzunehmen
376 und fortzusetzen.

377 **4. Leistungszuordnung**

378 Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen haben in Um-
379 setzung der Personenzentrierung zum Ziel, die notwendige Unterstützung des Men-

380 schen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform zu orientieren,
381 sondern an dem notwendigen individuellen Bedarf.

382 Vor diesem Hintergrund sollen die personenzentrierten Teilhabeleistungen unabhän-
383 gig vom Ort der Leistungserbringung den existenziellen Leistungen zum Lebensun-
384 terhalt einschließlich Wohnen und den notwendigen und individuellen Eingliede-
385 rungshilfeleistungen (Fachleistungen) zugeordnet werden. Damit erfolgt ein weiterer
386 Schritt zu einer verstärkten Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Die bun-
387 desweiten Erfahrungen der ambulanten Leistungsgewährung dienen als Orientie-
388 rung für die Einführung einer personenzentrierten Leistungserbringung.

389 Für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt sind die
390 entsprechenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. SGB II
391 zugrunde zu legen. Über die bereits bestehenden Leistungen zum Lebensunterhalt
392 hinaus werden auch besondere Leistungen für die spezifischen Belange von Men-
393 schen mit Behinderungen normiert: Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte, die einzel-
394 ne im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haushaltsführung stehende Tätigkeiten
395 nicht verrichten können sowie Mehrbedarfe für das gemeinsame Mittagessen in
396 Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im
397 Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote.

398 Im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung werden auch die besonderen
399 behinderungsbedingten Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

400 Im Interesse der Menschen mit Behinderungen wird sichergestellt, dass dem Leis-
401 tungsberechtigten von den existenzsichernden Leistungen unabhängig von seiner
402 Wohn- und Leistungsform ein monatlicher Geldbetrag für höchstpersönliche Bedarfe
403 verbleibt (sog. Sperrbetrag).

404 Da die Leistungen zum Lebensunterhalt davon ausgehen, dass der Leistungsberech-
405 tigte in der Lage ist, die Verrichtungen selbstständig auszuführen, wird in der indivi-
406 duellen Teilhabeplanung festgestellt, ob und inwieweit hierfür Unterstützungsbedarf
407 erforderlich ist. Festgestellte Unterstützungsbedarfe sind den Fachleistungen der

408 Eingliederungshilfe zuzuordnen; entsprechend wird die Aufgabe der Eingliederungs-
409 hilfe in Bezug auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung konkretisiert.

410 Neu ist - mit Zustimmung des Leistungsberechtigten - die Möglichkeit des Trägers
411 der Eingliederungshilfe, pauschale Geldleistungen für bestimmte Leistungen zur Teil-
412 habe am Leben in der Gemeinschaft, z.B. für Fahrdienste oder Freizeitgestaltung,
413 vorzusehen.

414 **5. Vertragsrecht**

415 Die ursprünglich von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten, in der Länder-AG
416 weiterentwickelten Formulierungen dienen dem Ziel, die vertragsrechtlichen (leis-
417 tungserbringungsrechtlichen) Regelungen der Neuausrichtung der bisherigen Ein-
418 gliederungshilfe im neuen Kontext eines Bundesleistungsgesetzes anzupassen.

419 Ein weiteres Ziel ist es, - unabhängig von der Weiterentwicklung der Eingliederungs-
420 hilfe für Menschen mit Behinderungen - dem Anliegen des Bundesrates, Drs. 394/10,
421 das Vertragsrecht der Sozialhilfe dergestalt zu ändern, dass das Vergütungssystem
422 transparenter und nachvollziehbarer wird, Vertragsverletzungen besser sanktioniert
423 werden können und im Streitfall einheitlicher Rechtsschutz gewährleistet wird, Rech-
424 nung zu tragen.

425 Die bisherige Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von
426 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behin-
427 derte Menschen) durch Einrichtungen und Dienste wird den Reformgrundsätzen
428 entsprechend weiterentwickelt und auf die zu erbringende Fachleistung der refor-
429 mierten Eingliederungshilfe konzentriert.

430 Im Zusammenhang mit dem oben genannten Anliegen des Bundesrates wird das
431 Vertragsrecht dergestalt modernisiert, dass den Trägern der reformierten Einglie-
432 derungshilfe, soweit bisher Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen
433 sind, die ins neue System zu überführen sind, eine effektivere Wirtschaftlichkeits-
434 und Qualitätsprüfung ermöglicht wird. Darüber hinaus können Vertragsverletzungen
435 besser sanktioniert werden.

436 Zudem bietet die Herauslösung aus dem bisherigen SGB XII-Kontext die Chance,
437 neueren fachpolitischen Erkenntnissen stärker Rechnung zu tragen, und die Rah-
438 menbedingungen für die Leistungsorganisation im Sozialraum und flexiblere Finan-
439 zierungsformen (Budgets) zu verbessern.

440 Folgende gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen SGB XII-
441 Vertragsrechts sind konkret im neuen gesetzlichen Kontext (Bundesleistungsgesetz)
442 erforderlich:

- 443 • Klarstellung, dass wirtschaftliche Vergütungen mit Hilfe des externen Vergleichs
444 (Referenz: unteres Drittel) zu finden sind
- 445 • Verbindlichkeit der Vorgaben des Teilhabepplans für die Leistungserbringung
- 446 • eine Vereinbarung mit Abschnitten zu Leistungsinhalt und Vergütung (Leistungs-
447 pauschalen)
- 448 • Beibehaltung der Schiedsstellenfähigkeit des Abschnitts Vergütung
- 449 • Vereinbarungsmöglichkeit für Leistungsmengenbudgets, Leistungserbringerbud-
450 gets und Sozialraumbudgets, wobei keine Einschränkung der individuellen Leis-
451 tungsansprüche erfolgen darf
- 452 • uneingeschränktes Prüferecht des Leistungsträgers zur Wirtschaftlichkeit und Qua-
453 lität der Leistungen
- 454 • Einführung einer Vertragsstrafe bei Pflichtverletzungen
- 455 • An Verhandlungen zu Landesrahmenverträgen werden Interessenvertretungen
456 der Menschen mit Behinderungen beteiligt.

457 Zudem wird zu prüfen sein, ob nicht auch das im SGB XII verbleibende, dann nur
458 noch Pflegeleistungen, hauswirtschaftliche Leistungen und solche an Personen mit
459 besonderen sozialen Schwierigkeiten betreffende Vertragsrecht analog zu reformie-
460 ren ist.

461

462 **Teil C: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe**

463 Es sind grundsätzlich verschiedene Maßnahmen denkbar, wie der Bund entweder
464 die vollständigen Kosten der Eingliederungshilfe übernehmen oder wie er sich zu-
465 mindest an den Kosten der Eingliederungshilfe und deren Entwicklung beteiligen
466 kann. Diese Maßnahmen sollen im Folgenden skizziert und im Anschluss daran auch
467 bewertet werden. Dabei sind einige der Maßnahmen auch miteinander kombinierbar.
468 Sie schließen sich also nicht aus, sondern können sich ergänzen. Denkbar sind ins-
469 besondere folgende Lösungswege:

- 470 • Veränderung der Umsatzsteuerpunkte zu Gunsten der Länder/Kommunen
- 471 • Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe analog zu den Vereinbarungen zur
472 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- 473 • Einführung eines Bundesteilhabegeldes
- 474 • Übertragung der Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich behinderter
475 Personen auf die Bundesagentur für Arbeit
- 476 • Reform der Pflegeversicherung zugunsten von Menschen mit Behinderungen und
477 zur Stärkung des Nachranggrundsatzes bei der Sozialhilfe.

478 Bei einer Realisierung der großen Lösung für Kinder mit Behinderungen im SGB VIII
479 ist ebenfalls die Beteiligung des Bundes sicherzustellen. Die zu treffenden Maßnah-
480 men zur finanziellen Beteiligung des Bundes für Kinder, Jugendliche und ihre Fami-
481 lien können sich unterscheiden von denen zur finanziellen Beteiligung des Bundes
482 bei Erwachsenen mit Behinderungen.

483 **1. Veränderte Verteilung der Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Länder**

484 Der Bund kann sich durch eine veränderte Verteilung der Umsatzsteuer zugunsten
485 der Länder/Kommunen indirekt an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Ein
486 Umsatzsteuerpunkt ist zurzeit rund 2 Mrd. Euro wert. Wenn sich das Verhältnis von
487 Einnahmen und Ausgaben von Bund und Länder wesentlich anders entwickelt, hat
488 der „Benachteiligte“ einen Revisionsanspruch. Verständigen sich die Beteiligten auf
489 die jeweilige Verteilung gemeinsam erfolgt eine Neufestsetzung der Anteile von Bund
490 und Ländern an der Umsatzsteuer. Isolierte Ausgleichs und auch Anpassungen sind
491 möglich, wie das Beispiel der veränderten Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisse für

492 die Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesbetreuung U 3 zeigt. Instrument die-
493 ser Regelung ist die Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich von
494 Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S.
495 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl.
496 I S. 250) geändert worden ist).

497 **2. Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund**

498 a) Bund trägt Geldleistung nach Art. 104a Abs. 3 GG

499 Grundsätzlich kann der Bund direkt die Kosten der Eingliederungshilfe übernehmen,
500 wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe Geldleistungen sind. Dabei sind die Re-
501 gelungen nach Artikel 104a Absatz 3 GG zu berücksichtigen. Demnach müssen
502 „Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt
503 werden, (...) bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund ge-
504 tragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder
505 mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.“

506 Wenn aus fachlichen Überlegungen eine Bundesauftragsverwaltung vermieden wer-
507 den soll, dann darf der Bund die Kosten nicht vollständig übernehmen, sondern kann
508 sich nur mit bis zu 49 Prozent an den Kosten beteiligen.

509 Ob es sich bei der Eingliederungshilfe um eine Geld- oder Sachleistung handelt, wird
510 seit Langem unterschiedlich beurteilt. Kern der Debatte ist das sogenannte „sozial-
511 rechtliche Dreiecksverhältnis“, das entsteht, wenn der Leistungsträger die Leistung
512 nicht selbst erbringt, sondern sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Dritter bedient:
513 Die Leistung wird vom Leistungsträger gewährt, die Leistung selbst wird gegenüber
514 dem Leistungsberechtigten von einem Dritten, dem Leistungserbringer, erbracht. Der
515 Leistungserbringer erhält für die Leistungserbringung eine Vergütung vom Leistungs-
516 träger. Die Einzelheiten sind in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen
517 Leistungsträger und Leistungserbringer geregelt. Der Leistungsberechtigte erhält in
518 diesen Fällen seine Leistung vom Leistungserbringer. § 10 Abs. 3 SGB XII bestimmt
519 den Vorrang der Geld- vor Sachleistungen oder Gutscheinen; soweit das SGB XII

520 nicht anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozi-
521 alhilfe nicht erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann.

522 Die derzeitigen Regelungen des SGB XII sind insbesondere im Vertragsrecht der
523 §§ 75 ff. so ausgestaltet, dass das Bundessozialgericht einen „Sachleistungsver-
524 schaffungsanspruch“ entwickelt hat. Dem müsste bei der Reform der Eingliede-
525 rungshilfe Rechnung getragen werden, um zu einer Geldleistung zu kommen. Das
526 Bundesleistungsgesetz muss also so ausgestaltet werden, dass alle Leistungen der
527 Eingliederungshilfe unzweifelhaft Geldleistungen sind.

528 b) Bund wird selbst Leistungsträger (Bundeseigenverwaltung)

529 Alternativ ist zu prüfen, ob der Bund die Leistungen in einer bundeseigenen Verwal-
530 tung erbringen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz grundsätz-
531 lich den Vorrang dezentraler vor zentraler Verwaltung bestimmt. Die Ausführungen
532 von Bundesgesetzen ist nach Art. 30, 83 GG Sache der Länder, soweit das Grund-
533 gesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Bundeseigene Verwaltung ist nur in
534 den vom Grundgesetz explizit normierten Anwendungsfällen möglich. Artikel 87 Abs.
535 2 GG betrifft soziale Versicherungsträger als bundesunmittelbare Körperschaften des
536 öffentlichen Rechts. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bleibt auch bei der
537 Überführung in ein neues Bundesleistungsgesetz eine Materie der öffentlichen Für-
538 sorge, nicht der Sozialversicherung, somit ist eine Bundeseigenverwaltung verfas-
539 sungsrechtlich nicht möglich.

540 In Betracht kommt lediglich Artikel 87 Abs. 3 GG, wonach in Angelegenheiten, für die
541 dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbstständige Bundesoberbehörden und neue
542 bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch
543 Bundesrecht errichtet werden können. Da aber die Aufgabenerfüllung offenkundig
544 eine dezentrale Struktur erfordert, ist Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG nicht einschlägig. Auch
545 die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 S. 2 GG, wonach bei dringendem Bedarf
546 bundeseigene Mittel- und Unterbehörden errichtet werden können, liegen nicht vor.
547 Ein dringender Bedarf für die Einrichtung einer Bundesbehördenstruktur ist ange-
548 sichts der vorhandenen dezentralen Behördenstruktur von Ländern und Kommunen

549 nicht gegeben. Somit kann die Eingliederungshilfe vom Bund nicht in eigener Zustän-
550 digkeit erbracht werden.

551 **3. Bundesteilhabegeld**

552 Die Regelungen des Grundgesetzes, dass sich der Bund an Geld- nicht aber an
553 Sachleistungen beteiligen kann, sprechen dafür, eine neue gesetzliche Geldleistung
554 für Menschen mit Behinderungen einzuführen, die vom Bund getragen wird (Artikel
555 104a Abs. 3 GG). Diese kann neben ihrer sozialpolitischen Zielstellung auch zu der
556 gewünschten Entlastung der heute für die Eingliederungshilfe zuständigen Sozialhil-
557 feträger führen.

558 **3.1 Mögliche Ausgestaltung eines Teilhabegeldes**

559 Der Deutsche Verein hat erstmals im Jahr 2004 einen Vorschlag zur Einführung ei-
560 nes Teilhabegeldes vorgelegt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die
561 Beteiligung des Bundes ist er dabei, diese Überlegungen fortzuschreiben.

562 Auch das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat mit seinem Entwurf für ein
563 „Gesetz zur sozialen Teilhabe“ einen Vorschlag für ein Teilhabegeld entwickelt.

564 Grundsätzlich ist das Teilhabegeld bei allen Vorschlägen für seine Ausgestaltung
565 eine Geldleistung des Bundes, die der Mensch mit Behinderung zum Ausgleich der
566 behinderungsbedingten Nachteile und der behinderungsbedingten Mehraufwendun-
567 gen erhält.

568 In ihren Zielen, in der Ausgestaltung und bei den Vorschlägen zur Gegenfinanzierung
569 unterscheiden sich die Vorschläge für ein Teilhabegeld deutlich. Bei der Betrachtung
570 dieser Vorschläge ist festzuhalten, dass folgende Punkte zu klären sind:

- 571 • Personenkreis der Anspruchsberechtigten
- 572 • Anspruchsvoraussetzungen für das Teilhabegeld
- 573 • Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen
- 574 • Höhe der Leistung
- 575 • Nutzung des Teilhabegeldes

- 576 • Gegenfinanzierung
577 • Verhältnis des Teilhabegeldes zur Eingliederungshilfe.

578 Bei der Einführung eines Teilhabegeldes sind diese Punkte verbindlich zu regeln.

579 **3.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

580 Nach Auffassung der Arbeitsgruppe kann das Bundesteilhabegeld nach den folgen-
581 den Prämissen ausgestaltet werden:

- 582 • Das Bundesteilhabegeld wird gewährt zum Ausgleich eingeschränkter Möglichkei-
583 ten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Grund einer wesentlichen Be-
584 hinderung,
- 585 • an volljährige Leistungsberechtigte, die wesentlich behindert sind, dem Grunde
586 nach Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Deckung ihres Teilhabebedarfs haben
587 und nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen,
- 588 • in Höhe eines Betrages, der sich an der Höhe der Grundrente nach dem Bundes-
589 versorgungsgesetz (zurzeit 660 Euro) orientiert,
- 590 • bei voller Anrechnung abzüglich eines Ausgleichsbetrages, der sich an den Rege-
591 lungen des § 31 Abs. 1 S. 1 BVG orientiert, wenn zweckgleiche Leistungen vom
592 Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, jedoch
- 593 • nachrangig zu zweckgleichen Leistungen anderer Rehabilitationsträger
- 594 • einkommens- und vermögensunabhängig.
- 595 • Das Bundesteilhabegeld dient dazu, Menschen mit Behinderungen so weit wie
596 möglich unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe zu machen.
- 597 • Die Höhe des Bundesteilhabegeldes verändert sich in den Folgejahren jeweils
598 zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Ren-
599 tenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.
- 600 • Der Bund kann sich zur Umsetzung des Bundesteilhabegeldes im Rahmen einer
601 Bundesauftragsverwaltung der Fachkenntnis der Träger der Eingliederungshilfe
602 bedienen, denn es ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des Bundesteil-
603 habegeldes ein zusätzliches Verwaltungsverfahren geschaffen werden muss. Zu-
604 gleich ist eine enge Verbindung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfor-
605 derlich. Im Gesamtplan bzw. im individuellen Hilfeplan müssen zur ganzheitlichen

606 Betrachtung auch die mit dem Bundesteilhabegeld gedeckten Bedarfe berücksich-
607 tigt werden.

- 608 • Eine Anrechnung auf andere Leistungen der Sozialhilfe wie z.B. die Hilfe zum Le-
609 bensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die
610 Hilfe zur Pflege erfolgt wegen fehlender Zweckgleichheit nicht.
- 611 • Soweit zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen
612 werden, ist die Teilhabeleistung derzeit nach den für das Zwölfte Buch maßgebli-
613 chen Vorschriften in die Bedarfsdeckung einzubeziehen. Die Inanspruchnahme
614 erfolgt ebenfalls nach den für das Sechste Kapitel des Zwölften Buches festgeleg-
615 ten Regelungen.
- 616 • Werden Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt, so ist
617 die Teilhabeleistung immer in vollem Umfang abzüglich eines Ausgleichsbetrages,
618 der sich an den Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG orientieren sollte, wenn
619 zweckgleiche Leistungen vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden
620 gewährt, bis zur Höhe der beim Sozialhilfeträger entstehenden Kosten der Ein-
621 gliederungshilfe einzusetzen. Damit ergibt sich bei den Sozialhilfeträgern die ge-
622 wünschte finanzielle Entlastung.
- 623 • Ziel ist auch hier die Stärkung der Eigenverantwortung. Dadurch, dass mit Hilfe
624 der Teilhabeleistung künftig vermehrt offene und flexible Hilfen nachgefragt wer-
625 den, kann auch ein schrittweiser Umbau der vorhandenen Hilfestrukturen bewirkt
626 werden.

627 **3.3 Erläuterungen der Vorschläge**

628 **Grundsatz:** Mit der Schaffung eines Teilhabegeldes wird erreicht, dass leistungsbe-
629 rechtigte Personen weitest möglich von Leistungen der Eingliederungshilfe unabhän-
630 gig werden. In dem Maße, in dem der Bund sich finanziell engagiert, wird damit eine
631 Ablösung des leistungsberechtigten Personenkreises von der Eingliederungshilfe
632 erreicht, ganz im Sinne des Fiskalvertrages.

633 **Volljährigkeit:** Die Vollendung des 18. Lebensjahres wurde als Anspruchsvoraus-
634 setzung gewählt, da bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend die Eltern entsprechend
635 den allgemeinen Unterhaltsvorschriften des Bürgerlichen Rechts auch für Leistungen

636 zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich sind; die rechtlichen An-
637 sprüche auf Eingliederungshilfe oder zukünftig, wenn die Vorschläge zur „Großen
638 Lösung SGB VIII“ umgesetzt werden, auf „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ blei-
639 ben bestehen. In der Folge soll durch die Gewährung des Teilhabegeldes, das dem
640 selbstbestimmten Leben des Menschen mit Behinderung dient, der Anspruch der
641 Eltern des erwachsenen behinderten Kindes auf Kindergeld entfallen.

642 **Weitere Anspruchsvoraussetzungen:** Anspruch auf ein Teilhabegeld haben aus-
643 schließlich Personen, die im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften wesent-
644 lich behindert sind und Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verwirklichung ihrer
645 Teilhabe benötigen. Dies begrenzt den Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf
646 die Personen, die Bedarf auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

647 **Höhe des Teilhabegeldes:** Die Höhe des Teilhabegeldes orientiert sich an der
648 Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; die Gewährung ist – wie vorge-
649 schlagen - eigenständig und unabhängig zu regeln. Im Rahmen der Erarbeitung oder
650 einer späteren Evaluation des Gesetzes ist zu prüfen, ob die angestrebten Ziele
651 durch eine Ausdifferenzierung des Teilhabegeldes noch besser erreicht werden kön-
652 nen.

653 **Selbstbehalt:** Anspruch auf das Teilhabegeld hat der Mensch mit Behinderung. Er
654 kann dieses Geld nutzen, um sich von den Leistungen der Eingliederungshilfe unab-
655 hängig zu machen. Benötigt er zur Realisierung seiner Teilhabe auch weiterhin Leis-
656 tungen der Eingliederungshilfe, so wird das Teilhabegeld bis auf einen Selbstbehalt,
657 der sich an den Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG (zurzeit 127 Euro) orien-
658 tiert, auf die Leistung angerechnet.

659 **Verwaltung:** Die Leistungsgewährung erfolgt in Bundesauftragsverwaltung, da der
660 Bund die Ausgaben für das Bundesteilhabegeld in voller Höhe trägt. Die Zuständig-
661 keit für die Verauslagung des Bundesteilhabegeldes ist bei den nach Landesrecht zu
662 bestimmenden Trägern anzusiedeln, die auch das neue Bundesleistungsgesetz aus-
663 führen. So können unnötige Doppelstrukturen und neue Schnittstellen vermieden
664 werden. Es ist davon auszugehen, dass der mit der Verauslagung der Bundesmittel
665 verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand zumindest teilweise dadurch kompen-

666 siert wird, dass in einer nennenswerten Fallzahl die bestehenden Bedarfe durch das
667 Bundesteilhabegeld abgedeckt werden, so dass keine ergänzenden Leistungen der
668 Eingliederungshilfe mehr gewährt werden müssen. Die genauen Fallzahlen sind
669 schwer zu schätzen; somit empfiehlt sich eine Evaluationsklausel bei Einführung des
670 Teilhabegeldes. Der angestrebte Entlastungseffekt hinsichtlich des Verwaltungsauf-
671 wandes kann nur eintreten, wenn die Zuständigkeit für die Gewährung von Bundes-
672 teilhabegeld und von (darüber hinausgehenden) Leistungen der Eingliederungshilfe
673 bei ein und demselben Träger liegt. Es ist dabei vom Bundesgesetzgeber sicherzu-
674 stellen, dass bei grenzüberschreitender Leistungsgewährung (Stichwort: Herkunfts-
675 prinzip) eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt.

676 **Nachrang:** Entsprechend dem Nachrangigkeitsprinzip wird das Bundesteilhabegeld
677 nicht gewährt, soweit Ansprüche gegenüber vorrangig verpflichteten Leistungsträ-
678 gern nach anderen Sozialgesetzbüchern bestehen.

679 **Dynamische Ausgestaltung:** Um neben der sozialpolitischen Zielstellung des Bun-
680 desteilhabegeldes einen nachhaltigen Entlastungseffekt für Kommunen und Länder
681 zu erreichen, ist es erforderlich, das Bundesteilhabegeld dynamisch auszugestalten.
682 Damit wird verhindert, dass durch allgemeine Preissteigerungen bedingte Mehrkos-
683 ten pro Einzelfall den angestrebten Entlastungseffekt abschmelzen. Die Koppelung
684 an den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung folgt dem Vor-
685 bild der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII, die ebenfalls als Pauschalbetrag ge-
686 währt wird.

687 **3.4 Finanzielle Auswirkungen**

688 **3.4.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

689 Der Vorschlag enthält ein Geldleistungsgesetz nach Art. 104 a Abs. 3 GG. Die neu
690 eingeführte Teilhabeleistung für behinderte Menschen wird ohne Refinanzierung
691 vollständig vom Bund getragen. Bei voraussichtlich 560.000 leistungsberechtigten
692 Personen, die monatlich 660 Euro erhalten könnten, belaufen sich die Haushaltsaus-
693 gaben des Bundes rund auf 4,4 Mrd. Euro jährlich. Wenn alle 560.000 Personen wei-
694 terhin Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, beträgt der Selbstbe-

695 halt 855 Mio. Euro. Die Entlastung von Kommunen und Ländern liegt somit mindes-
696 tens bei rund 3,6 Mrd. Euro.

697 Geht man davon aus, dass durch den neu geschaffenen Anreiz (vorsichtig geschätzt)
698 5 % der Leistungsempfänger aus ihrer jetzigen Betreuungsform ausscheiden und
699 weniger kostenintensive Angebote in Anspruch nehmen werden, kann dies zu Min-
700 derausgaben in Höhe von ca. 185 Mio. Euro jährlich führen. Damit steigt die Gesam-
701 tentlastung für die heutigen Träger der Sozialhilfe auf rund 3,8 Mrd. Euro. Dieser
702 vorsichtig geschätzten Entlastung der Eingliederungshilfeträger können Mehrausga-
703 ben gegenüber stehen, die durch den Verzicht der Anrechnung des Einkommens des
704 behinderten Menschen bei der Gewährung des Teilhabegeldes entstehen.

705 **3.4.2 Vollzugsaufwand**

706 Die Bundesauftragsverwaltung und die damit verbundene Fachaufsicht verursachen
707 auf allen Behördenebenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Wird die Zuständigkeit
708 für die Verauslagung des Bundesteilhabegeldes bei den Trägern der Eingliederungs-
709 hilfe angesiedelt, können sich Synergieeffekte ergeben, die schwer zu kalkulieren
710 sind.

711 **4. Übertragung der Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Bereich** 712 **„Teilhabe am Arbeitsleben“ von der Eingliederungshilfe zur Bundesagentur** 713 **für Arbeit**

714 Bisher ist die Finanzierung von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinde-
715 rungen am Arbeitsleben auf verschiedene Leistungsträger mit spezifischer Finanz-
716 verantwortung verteilt.

717 Im Lichte von Artikel 27 der UN-BRK und dem daraus abzuleitenden Paradigmen-
718 wechsel für einen einheitlichen, inklusiven Arbeitsmarkt, sollte das Ziel sein, mit dem
719 Bundesleistungsgesetz möglichst auch eine einheitliche Aufgaben- und Finanzver-
720 antwortung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu
721 schaffen. Im Zusammenhang mit dem Bundesleistungsgesetz ist daher auch zu prü-
722 fen, ob eine grundlegende Veränderung der Aufgabenstruktur und Finanzverantwor-
723 tung bei den bisherigen Leistungsträgern insbesondere im Lichte der UN-BRK

724 zweckmäßig ist. Hierzu liegen bereits Anregungen z.B. des Deutschen Vereins für
725 öffentliche und private Fürsorge und des Forums behinderter Juristinnen und Juristen
726 vor. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Fragen, die sich aus einer solchen Lö-
727 sung, die zu einer neuen Behördenstruktur im Sinne einer Bundeseigenverwaltung
728 führen kann, ergeben, zu berücksichtigen und zu lösen.

729 Grundsätzlich kommt als Möglichkeit die Überführung der Finanzierungsverantwor-
730 tung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für nicht erwerbsfähige Menschen mit
731 Behinderungen von der Eingliederungshilfe auf die Bundesagentur für Arbeit in Be-
732 tracht.

733 **Vorteile:**

- 734 • Reduzierung von Schnittstellen durch Wegfall der Sozialhilfeträger als Rehabilita-
735 tionsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. (Gestaltung einer weit-
736 gehend durchgehenden Leistungsverantwortung der Bundesagentur für Arbeit für
737 Leistungen vom Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bis in den Arbeitsbe-
738 reich der Werkstatt.)
- 739 • Auf Grund der klaren, ungeteilten Verantwortung sind künftige weitere konkrete
740 Verbesserungen zur Realisierung von Inklusion im Arbeitsleben einfacher er-
741 reichbar.
- 742 • Die Bundesagentur für Arbeit hat im Bereich Arbeitsleben von Menschen mit Be-
743 hinderungen jetzt schon eine Reihe von Aufgaben mit Schnittstellen zur Einglie-
744 derungshilfe. Sie verfügt als die zentrale Einrichtung der Arbeitsverwaltung über
745 Sachverstand und Erfahrung.
- 746 • Beteiligung des Bundes an der dynamischen Ausgabenentwicklung im bisherigen
747 Bereich der Eingliederungshilfe.

748 **Nachteile:**

- 749 • Um den Bund, respektive die Bundesagentur für Arbeit, zum Leistungsträger zu
750 machen, bedürfte es wie oben ausgeführt (Zeilen 524 ff.) einer Grundgesetz-
751 Änderung.

- 752 • Es entsteht eine neue Schnittstelle zwischen der Zuständigkeit für die Leistungen
753 zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie sie beispielsweise von den Werkstätten für be-
754 hinderte Menschen erbracht werden, durch die Bundesagentur für Arbeit und für
755 die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die von den Tages-
756 förderstätten erbracht werden, sowie Leistungen zur Unterkunft durch die Träger
757 der Eingliederungshilfe bzw. die Träger der (verbleibenden) Sozialhilfe.
- 758 • Alle Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt erhalten einen
759 zusätzlichen Ansprechpartner, dies widerspricht den Gedanken des SGB IX so-
760 wie der umfassenden Zuständigkeitsregelung des § 97 Abs. 4 SGB XII. Zugleich
761 entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand.
- 762 • Die individuelle Hilfeplanung und die Erstellung des Gesamtplans für den Men-
763 schen mit Behinderung werden erschwert, wenn für einen Teil der Leistung ein
764 anderer Träger zuständig ist.
- 765 • Es ist ein jahrelanger Verwaltungsumbau erforderlich, der zusätzliche Kosten ver-
766 ursacht.

767 **Finanzielle Auswirkungen:**

768 Geschätzte Kosten für den Bund: 4-6 Mrd. Euro jährlich, analoge Entlastung der
769 Länder/Kommunen als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe.

770 **5. Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderungen**

771 **5.1 kurzfristige Änderungsmöglichkeiten**

772 Die bisherigen Regelungen des SGB XI führen dazu, dass Menschen mit Behinde-
773 rungen, die auch einen Anspruch auf Pflegeleistungen nach SGB XI haben, diese
774 nur eingeschränkt erhalten, wenn sie in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe le-
775 ben. § 13 SGB XI, der das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu an-
776 deren Sozialleistungen beschreibt, bestimmt zwar im Absatz 3, dass die Leistungen
777 der Pflegeversicherung den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach dem SGB XII vorge-
778 hen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind aber im Verhältnis zur Pflegeversi-
779 cherung nicht nachrangig, die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs.
780 4 SGB XI ist einschließlich der Pflegeleistung zu gewähren (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB

781 XI). Für die Eingliederungshilfe bestimmt die Parallelvorschrift § 55 S. 1 SGB XII so-
782 dann, dass sie in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch die Pfl-
783 geleistungen in Einrichtungen umfasst. Die Menschen mit Behinderungen erhalten
784 somit auch Pflegeleistungen, aber nicht von der eigentlich zuständigen Pflegeversi-
785 cherung, sondern von der fürsorgerechtlichen Eingliederungshilfe. Zugleich zeigt sich
786 ein Normwiderspruch zu § 2 SGB XII, wonach die Sozialhilfe grundsätzlich nachran-
787 gig ist.

788 Ein Ausgleich findet nur im geringen Maße statt: § 43a SGB XI bestimmt, dass die
789 Pflegekasse für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
790 zur Abgeltung der Aufwendungen für die Pflege 10 Prozent des nach SGB XII ver-
791 einbarten Heimentgelts übernimmt, maximal aber 256 Euro im Kalendermonat. Lebt
792 ein Mensch mit Behinderung in einer Pflegeeinrichtung erhält er demgegenüber die
793 vollen Leistungen der Pflegeversicherung.

794 Eine Änderung dieser Vorschriften würde die Eingliederungshilfe nach Einschätzung
795 des Expertenbeirats zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im Falle einer entspre-
796 chenden Pflegereform um rund 2 Mrd. Euro entlasten, wenn die Leistungen weiterhin
797 stationär erbracht werden. Bei der Umsetzung der Vorschläge zur Weiterentwicklung
798 der Eingliederungshilfe werden es zukünftig ambulante Pflegeleistungen sein, so
799 dass sich dann eine Entlastung von rund 1,5 Mrd. Euro ergäbe.

800 **5.2 langfristige Wirkungen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

801 Wenn die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (vgl. Teil B) um-
802 gesetzt werden, wird es unabhängig von Änderungen im SGB XI zu weitergehenden
803 Regelungen kommen müssen. Die Vorschläge führen dazu, dass

- 804 • Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Hilfe zum Lebens-
805 unterhalt abgrenzbar sind,
- 806 • die Leistungsberechtigten bezüglich des Lebensbereichs Wohnen zukünftig regel-
807 haft einen Mietvertrag abschließen und
- 808 • somit verschiedene Anbieter gem. Kap. 10 SGB XII die Fachleistung „Hilfen zu
809 selbstbestimmtem Leben in der eigenen Wohnung“ als Eingliederungshilfeleistung

810 zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbringen und zwar im Kontext eines
811 inklusiven Sozialraumes.

812 Für die Festlegung des Inhalts dieser Regelungen ist zu berücksichtigen, dass nicht
813 nur der Eingliederungshilfeträger im „Betreuten Wohnen“ Unterstützungsleistungen
814 für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen erbringt, sondern auch die
815 Pflegeversicherung (ambulante Pflege) und die Krankenversicherung (med. Behand-
816 lungspflege) Leistungen erbringen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind da-
817 her auch i.S. einer teilhabeorientierten Pflege als Leistung im SGB IX zu verankern,
818 damit diese Leistungen für die trägerübergreifende Teilhabeplanung eines Trägers
819 im „Betreuten Wohnen“ direkt einbezogen werden können.

820 Die Leistungen des betreuten oder unterstützten Wohnens für Erwachsene werden
821 ergänzend zu weiteren Leistungen, insbesondere zu den Leistungen der Teilhabe
822 am Arbeitsleben oder zur Tagesstruktur erbracht. In diesen Leistungen sind auch
823 anteilig pflegerische Leistungen einbezogen, die nach aktueller Rechtslage im Ge-
824 samtkontext der Leistungserbringung von der Eingliederungshilfeleistung gem. § 71
825 Abs. 4 SGB XI umfasst sind.

826 Pflegeversicherte Menschen mit Beeinträchtigungen können - unabhängig von den
827 verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe - je nach Bedarf Anspruch auf

- 828 • Pflegesachleistungen oder Pflegegeld (oder Kombileistungen),
- 829 • Betreuungsleistungen und
- 830 • auch andere Leistungen (Pflegeberatungsanspruch, Leistungen in betreuten
831 Wohngruppen) haben.

832 Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurden die Leistungen für Personen gem.
833 § 45 a SGB XI (auch unter Pflegestufe I) erhöht. Demnach können pflegebedürftige
834 Personen auch Betreuungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit sowie grundsätz-
835 lich auch die Förderung für Wohngemeinschaften in Anspruch nehmen.

836 Leistungen des Betreuten Wohnens für Menschen mit Beeinträchtigungen und Leis-
837 tungen der Pflegeversicherung werden - unabhängig vom Alter - parallel gewährt; sie
838 unterscheiden sich nach ihrem gesetzlichen Zweck und ihrer Zielsetzung. Mit dem

839 Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurden die Überschneidungsbereiche zwischen die-
840 sen gesetzlichen Leistungen erhöht, so dass im stärkeren Umfang als bisher eine
841 Abgrenzung und Abwägung von Zweck- und Zielsetzung im Einzelfall erforderlich ist.

842 Hierzu hat der Gesetzgeber im SGB XII oder im SGB XI bisher keine Kriterien festge-
843 legt. Die Regelung in § 13 Abs. 4 SGB XI, wonach die Pflegekassen und die Träger
844 der Eingliederungshilfe vereinbaren sollen, dass nur eine Stelle die Leistungen über-
845 nimmt und die andere Stelle die Kosten erstattet, wird in der Praxis nicht umgesetzt
846 und ist auch nicht praktikabel.

847 Da der Bundesgesetzgeber neben der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und
848 der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes auch einen neuen „Pflegebedürftig-
849 keitsbegriff“ und damit auch die Schaffung eines neuen Begutachtungsinstruments
850 (NBA) im SGB XI mit entsprechenden Folgeregelungen auch in der Hilfe zur Pflege
851 im SGB XII entwickelt, sind die Begutachtungsgrundlagen und die Regelungen für
852 die Feststellung der Hilfebedarfe sowie die damit verbundenen Leistungen der Ein-
853 gliederungshilfen (auch außerhalb des SGB XII) und die Leistungen der Pflegeversi-
854 cherung im Bereich des Wohnens als Gesamthilfesystem in den jeweiligen Leis-
855 tungsgesetzen kompatibel aufeinander bezogen auszugestalten. Es bedarf einer
856 sorgfältigen Klärung der neuen Schnittstelle zum SGB XI und zur Hilfe zur Pflege im
857 SGB XII, zumal die Pflegeversicherung keine bedarfsdeckenden Leistungen erbringt.

858 Pflegerische Leistungen werden für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen
859 gleichermaßen auch in Kindertagesstätten, in (Ganztags-)Schulen oder Horten er-
860 bracht durch die jeweiligen Leistungsträger als Teil der inklusiven Versorgung. Die
861 Finanzierung dieser pflegerischen Leistungen ist zukünftig durch die vorrangigen
862 Leistungsträger wie Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen.

863 Für die Ausgestaltung eines künftigen Bundesteilhabegeldes sind ebenfalls Zweck-
864 und Zielsetzung des Teilhabegeldes im Verhältnis zu den Pflegegeldleistungen der
865 Pflegeversicherung mit dem „neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff“ zu konkretisieren,
866 damit eindeutige klarstellende Leistungsgrundlagen bestimmt werden.

867

868 **Teil D: Zusammenfassende Bewertung der Vorschläge**

869 Vor dem Hintergrund der inhaltlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ent-
870 sprechend den Beschlüssen der ASMK aus den Jahren 2010 – 2012 und dem von
871 Bund und Ländern vorgelegten Grundlagenpapier, unter Berücksichtigung der Emp-
872 fehlungen von ASMK und JFMK zur „Großen Lösung SGB VIII“ entsprechend der
873 mehrheitlichen Vorschläge der Interministeriellen Bund-Länder-AG vom März 2013
874 und den Absprachen zwischen Bund und Ländern zum Fiskalpakt sind zur Beurtei-
875 lung der beschriebenen Möglichkeiten der Übernahme der Kosten der Eingliede-
876 rungshilfe durch den Bund folgende Kriterien von zentraler Bedeutung:

- 877 • Schnelle Umsetzbarkeit der Vorschläge zur Verbesserung der Teilhabe von
878 Menschen mit Behinderungen und zur schnellen Entlastung von Kommunen und
879 der Länder
- 880 • Deutliche Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe im gesamtgesellschaftli-
881 chen Interesse
- 882 • Berücksichtigung der Steigerungsraten der Eingliederungshilfe
- 883 • Verbesserung der Verwaltungseffizienz mit dem Ziel weitgehender Kostenneutra-
884 lität bei der Umsetzung
- 885 • Erkennbare Unterstützung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

886 **1. Veränderte Umsatzsteuerpunkte**

887 Die Forderung, der Bund solle sich durch eine veränderte Verteilung der Umsatz-
888 steuer zugunsten der Länder indirekt an den Kosten der Eingliederungshilfe betei-
889 ligen, ist grundsätzlich rechtlich einfach und damit schnell umzusetzen. Sie greift die
890 Steigerungsraten der Eingliederungshilfe zum Teil auf, denn der „Wert eines Um-
891 satzsteuerpunktes“ verändert sich mit dem Bruttoinlandsprodukt; die Steigerungsra-
892 ten der Eingliederungshilfe liegen zurzeit allerdings im Durchschnitt der letzten Jahre
893 bei rund 5 – 6 Prozent. Eine besondere Belastung der Verwaltung ergibt sich durch
894 diese Lösung nicht.

895 Diese Lösung hat jedoch keinen inhaltlichen Bezug zur Weiterentwicklung der Ein-
896 gliederungshilfe oder zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention; sie setzt

897 zudem die Bereitschaft der Länder voraus, diese Mittel auch zur Finanzierung der
898 Eingliederungshilfekosten und zur finanziellen Entlastung der Kommunen einzusetzen.
899

900 **2. Kostenübernahme durch den Bund**

901 Diese Lösung ist dann umsetzbar, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe in
902 einem neuen Bundesleistungsgesetz vom Konstrukt und vom Vertragsrecht her als
903 Geldleistung ausgestaltet werden. Da streitig ist, ob diese Leistungen Geld- oder
904 Sachleistungen sind, ist eine verfassungskonforme Klärung erforderlich oder eine
905 entsprechende Verfassungsänderung. Eine vollständige Übernahme der Kosten
906 durch den Bund führt zur Bundesauftragsverwaltung. Die geplante und aus fachlicher
907 Sicht notwendige personenzentrierte Leistungsgewährung setzt zwingend die Einbeziehung
908 des individuellen örtlichen Sozialraums voraus. Letzteres könnte im Rahmen
909 einer Bundesauftragsverwaltung nur durch erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand
910 sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Bundesauftragsverwaltung
911 kein geeignetes Instrument zur Durchführung der Hilfeleistung.

912 **3. Teilhabegeld**

913 Mit der Einführung eines Teilhabegeldes, das der Bund – wie vom Bundesrat gefordert - zu 100 Prozent
914 finanzieren soll, können wesentliche Ziele des Reformprozesses und des Fiskalpakts erreicht
915 werden. Das Teilhabegeld stärkt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit Behinderung;
916 es kann, wenn es entsprechend ausgestaltet wird, zu einer deutlichen finanziellen Entlastung
917 von Kommunen und Ländern führen. Dabei ist diese Leistung auch zielgenau: es werden die
918 Träger der Eingliederungshilfe finanziell entlastet, die bisher die Leistungen finanzierten,
919 die zukünftig durch das Teilhabegeld zu finanzieren sind.
920

921 Auszuschließen sind Doppelleistungen durch Teilhabegeld und Eingliederungshilfe.
922 Dies gelingt mit einer abgrenzbaren Definition des mit dem Teilhabegeld gedeckten
923 Bedarfs.

924 Wenn sich der Bund zur Ausführung dieser Leistung der Träger der Eingliederungshilfe bedient,
925 werden sich Synergie-Effekte ergeben, die den Verwaltungsmehrauf-

926 wand zumindest teilweise kompensieren. Es wird empfohlen, die Umsetzung zu eva-
927 luieren und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzusteuern.

928 **4. Teilhabe am Arbeitsleben als Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit**

929 Die Realisierung dieses Vorschlags wird zu einer Teilentlastung der Eingliederungs-
930 hilfeträger führen. Allerdings sind die Konsequenzen dieses Vorschlages fachlich
931 noch nicht im Detail geprüft, so dass zu erwarten ist, dass mit Blick auf die Verfas-
932 sungslage die Umsetzung und der notwendige Aufbau einer neuen Behördenstruktur
933 beim Bund einen nicht unerheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand brauchen.

934 **5. Pflegeversicherung**

935 Die Änderungen des SGB XI zugunsten der Eingliederungshilfe werden von der
936 ASMK schon länger gefordert. Sie können – gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren
937 geplanten Reformen der Pflegeversicherung - zügig umgesetzt werden. Dabei ist zu
938 entscheiden, ob die dann der Pflegeversicherung entstehenden zusätzlichen Kosten
939 durch die Versichertengemeinschaft oder durch einen Bundeszuschuss getragen
940 werden.

941

942

943 **Teil E: Expertengespräch mit den Interessenvertretungen und Verbänden der**
944 **Menschen mit Behinderungen am 30. September 2013**

945 Bei dem Expertengespräch zur möglichen Ausgestaltung eines Bundesleistungs-
946 gesetzes wurden von den Interessenvertretungen und Verbänden der Menschen
947 mit Behinderungen insbesondere folgende Positionen vertreten:

- 948 • Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII.
- 949 • Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
950 sind ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu gewähren. Auf die
951 Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten ist zu verzichten.
- 952 • Bundesteilhabegeld einkommens- und vermögensunabhängig als pauschalen
953 Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile und behinderungsbedingten
954 Mehraufwand wie im Gesetzentwurf zur sozialen Teilhabe des Forums behin-
955 dertter Juristinnen und Juristen.
- 956 • Umsetzung des Partizipationsgebotes der UN-BRK durch Einbindung einer
957 Vertretung der Interessenvertretungen bzw. Verbände der Menschen mit Be-
958 hinderungen, der kommunalen Behindertenbeauftragten oder der kommunalen
959 Behindertenbeiräte in die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Einbin-
960 dung der Betroffenen in die Bedarfsplanung durch Konferenzlösung.
- 961 • Berechtigte Wünsche der Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkung
962 berücksichtigen.
- 963 • Unabhängige Beratung als Leistung gesetzlich verankern.
- 964 • Gleichrangigkeit von beruflicher und sozialer Teilhabe.
- 965 • Bundeseinheitliche Qualitätskriterien für andere Leistungsanbieter als aner-
966 kannte Werkstätten für behinderte Menschen.
- 967 • Keine ausschließliche Anknüpfung der Wahlmöglichkeit anderer Leistungsan-
968 bieter bei der Teilhabe am Arbeitsleben an die Werkstattfähigkeit.
- 969 • Bedarfsdeckungsprinzip und offenen Leistungskatalog bei ergänzendem Teil-
970 habebedarf und Gewährung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe bei-
971 behalten einschließlich psychosozialer Betreuung.

- 972
- 973
- 974
- 975
- 976
- 977
- Fehlende Balance bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zwischen den Vorteilen für den Menschen mit Behinderungen und den fiskalischen Notwendigkeiten.
 - Prüfen, ob landesrechtlich normierte Leistungen wie das Blindengeld oder Pflegegeld, wie vom Forum der behinderten Juristinnen und Juristen vorgeschlagen, als Gegenfinanzierung genutzt werden kann

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.12

Gewinnerwartungen in der Pflege

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen das im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehene und durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestätigte Recht der Träger von Pflegeeinrichtungen an, im Rahmen der vereinbarten Vergütungssätze angemessene Gewinne zu erzielen. Gerade in Zeiten niedriger Kapitalzinsen ist aber zu befürchten, dass die Aussicht auf Renditen in Verbindung mit der demografischen Entwicklung offenbar zunehmend Investoren anzieht, deren Interesse an Gewinnerzielung das Interesse an guter Pflege und Betreuung überlagert und bestenfalls als Mittel zum Zweck erachtet. Es besteht die Gefahr, dass Gewinnerwartungen der als Investoren auftretenden Gesellschafter und Aktionäre die Betreiber von Pflegeeinrichtungen in Situationen bringen, die zu Mängeln in der Pflege und Betreuung führen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es vor diesem Hintergrund für dringend geboten, im Rahmen der anstehenden Pflegereform die Regelungen zur Finanzierung der Leistungen von Pflegeeinrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie die Verknüpfung der gezahlten Vergütungen mit den tatsächlich zu erbringenden Leistungen hinreichend sicherstellen. Darüber hinaus sollten Regelungen in den Blick genommen werden, die nicht nur eine ortsübliche, sondern eine tarifliche Entlohnung der Beschäftigten sicherstellen. Die Pflegebedürftigen und die übrigen Kostenträger sind vor Zahlungsverpflichtungen zu schützen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht und die daher unberechtigte Renditenpotentiale eröffnen. Insbesondere sind die Pflege-Buchführungsverordnung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflege durch

Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI), die Vorschriften zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 79 SGB XI), die Transparenz bei den Vergütungs- und Leistungsverhandlungen sowie das Instrument der Entgeltkürzungen (§ 115 Abs. 3 SGB XI) zu überprüfen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, für die unter Ziffer 2 dargestellte Problematik unter Beteiligung der Länder Lösungsansätze zu erarbeiten.